

über den Gemeinden. Danach kann von den Gemeinden ebensowenig wie von den Ländern „der Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns, sowie der Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnisse des Betroffenen dienen“, beansprucht werden. Die Novelle vom 8. 1. 1924 schränkt sogar noch weiter ein, indem sie hinzufügt, daß Schadenersatz „in weiterem Umfange, als er nach den §§ 1, 2 Abs. 1 zulässig wäre“, nicht beansprucht werden kann. § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes hat nun aber durch dieselbe Novelle folgenden Wortlaut erhalten: „Ein Anspruch auf Entschädigung ist nur gegeben, wenn und soweit ohne solche das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde. Die Entschädigung darf 75 v. H. des festgestellten Schadens nicht überschreiten“. Diese Bestimmungen gelten auch gegenüber den Gemeinden. Darüber hinaus gibt es aber noch eine Reihe von Bestimmungen, welche die Haftung der Länder näher abgrenzen. Es sei erwähnt: Die Zahlung des Schadenersatzes für Schäden an Grundstücken oder Gebäuden kann davon abhängig gemacht werden, daß die Wiederherstellung der Grundstücke oder Gebäude sichergestellt wird. Ausdrücklich wird auf die Möglichkeiten der Kulpakompensation hingewiesen. Seines Schadenersatzanspruches verlustig geht, wer bei Aufstellung seiner Schadenberechnung wissentlich falsche Angaben macht. Schließlich findet ein Vorteilsausgleich zugunsten der Länder und der übrigen an der Aufbringung der Mittel beteiligten Körperschaften statt, wenn dem Geschädigten wegen desselben Schadens ein anderer gesetzlicher Anspruch zusteht. Dann ist zwar die Ersatzpflicht der Länder bzw. der Gemeinden die primäre, der andere Anspruch aber geht mit dem Zeitpunkt der Zahlung und in deren Höhe auf Länder und Gemeinden nach dem Maße ihrer Beteiligung, im übrigen zu gleichen Rechten über. Dies gilt nur nicht für öffentlich-rechtliche Versorgungsansprüche.

## Die außervertragliche Haftung der Berufsvereine für Streikende, insbesondere für Streikposten<sup>1)</sup>.

Von Referendar HANS WERNER WEIGERT-Berlin.

Die Frage nach der Haftbarkeit der Gewerkvereine für schadenstiftende Handlungen der Streikenden hat bisher auffälligerweise die Gerichte verhältnismäßig selten beschäftigt. Das hat seinen Grund darin, daß die Unternehmer es in der Regel vermieden haben, nach Wiederherstellung des Arbeitsfriedens die Streikenden oder gar die Gewerkschaft auf Schadenersatz zu verklagen, und zwar deshalb, weil in den Friedensvereinbarungen meist ausdrücklich die Klausel aufgenommen wird, daß sämtliche Ansprüche abgegolten sein sollen, so daß für eine Schadenersatzklage kein Raum mehr ist. Man wird jedoch nach der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Zeit damit rechnen müssen, daß in Zukunft derartige Regreßansprüche die ordentlichen Gerichte öfter beschäftigen werden, wofür schon jetzt, wie noch zu zeigen sein wird, Anzeichen vorhanden sind.

<sup>1)</sup> Literatur: DEETZ: Der Haftungsgrund bei den unerlaubten Handlungen des BGB. Gruch. Beitr. Bd. 64, S. 164 ff. — ECKSTEIN: Haftung für unerlaubte Handlungen des Repräsentanten. Arch. Ziv. Prax. Bd. 114, S. 114 ff. — ERDMANN: Streik und Gewerkschaftshaftung, Arbeitsrecht 22, S. 656 ff. — FLECHTHEIM: Die rechtliche Organisation der Kartelle I, 2. A. — GIERKE: Vereine ohne Rechtsfähigkeit. — Kommentar d. RGR. 1923. — LION-LEVY: Streik, Aussperrung und Boykott nach geltendem Recht. Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 1921, S. 530 ff. — MELSBACH: Zur Neuordnung des Arbeitsrechts. — MEYER: Kritische Streifzüge in das Gebiet der unerlaubten Handlungen. Recht 1924, S. 277 ff., 312 ff. — OERTMANN: Zur Frage der Haftbarkeit der Berufsvereine. Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 1921, S. 295. — PLANCK-KNOTE: Kommentar BGB. Bd. 1. — ZIMMERMANN: Die Haftung der Gewerkschaften für Streiksäden. Soziale Praxis 1923, Heft 18/19.

Ausländische Literatur s. im Text.